

13. Kann der Nachweis der offenbaren Unmöglichkeit nach § 1591 BGB. unter Umständen allein durch erbbiologisches Gutachten geführt werden, und zwar auch dann, wenn das Gutachten den Umstand, daß zwischen der Mutter des Kindes und einem als Erzeuger in Betracht kommenden Manne Blutsverwandtschaft besteht, nicht ausdrücklich berücksichtigt?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 30. März 1939 i. S. Kind Sch. (Bekl.)
w. Sch. (Kl.). IV 263/38.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In seinem ersten Urteil vom 7. Mai 1937 hatte das Berufungsgericht die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts, das die auf Anfechtung der Ehelichkeit der Beklagten gerichtete Klage abgewiesen hatte, zurückgewiesen. Der erkennende Senat hat diese Entscheidung des Berufungsgerichts durch sein Urteil vom 7. Oktober 1937 aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Nunmehr hat das Berufungsgericht nach weiterer Beweisaufnahme in Abänderung des landgerichtlichen Urteils der Klage stattgegeben und demgemäß festgestellt, daß der Kläger nicht der Vater der Beklagten ist. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht legt der im früheren Verlaufe des Rechtsstreits umstrittenen Frage, wann der Kläger innerhalb der Empfängniszeit mit der Mutter des Kindes, seiner Ehefrau, geschlechtlich verkehrt habe, keine entscheidende Bedeutung bei, weil es auf jeden Fall offenbar unmöglich sei, daß die Beklagte vom Kläger erzeugt sei. Das ergebe sich aus dem Gutachten des Universitätsinstituts für Erbbiologie und Rassenhygiene in F. Die Untersuchung habe ergeben, daß das Kind Rätze des Klägers und die Beklagte auch nicht in einem einzigen Punkt Ähnlichkeiten aufwiesen, während andererseits der Kläger und seine Tochter so zahlreiche erbliche Körpermerkmale gemeinsam hätten, daß ihre geradlinige Verwandtschaft sich schon ohne weiteres aus den Lichtbildern ergebe. Der Gutachter habe auch dem Umstande, daß die Mutter der Beklagten und der neben dem Kläger als Erzeuger der Beklagten in Betracht kommende Zeuge K. in der Seitenlinie verwandt seien, in besonderem Maße Rechnung getragen, indem er auf die Unterschiede zwischen diesen

beiden und die Übereinstimmung zwischen K. und der Beklagten deutlich verwiesen habe. Das Berufungsurteil beschäftigt sich dann mit den Einzelheiten des Gutachtens und gelangt auf Grund der Tatsache, daß das Gutachten im Hinblick auf zahlreiche Ähnlichkeiten in erblichen Körpermerkmalen zwischen der Beklagten und K. eine große Wahrscheinlichkeit für gegeben erachte, daß K. die Beklagte erzeugt habe, zu der Feststellung, daß der Kläger nicht der Vater der Beklagten sei. Die Revision greift das Gutachten und die auf Grund des Gutachtens getroffene Feststellung des Berufungsgerichts an, indem sie grundsätzlich rügt, daß das Berufungsurteil den Begriff der offenbaren Unmöglichkeit „durch vage Erwägungen und Wahrscheinlichkeiten“ ersetze. Sie hält insbesondere die Ansicht des Berufungsgerichts für irrig, der Gutachter habe dem Umstande, daß die Mutter der Beklagten und K. in der Seitenlinie verwandt seien, in besonderem Maße Rechnung getragen. Das Gutachten biete dafür gar keinen Anhalt, sondern scheine sogar zu ergeben, daß diese Tatsache dem Gutachter nicht bekannt gewesen oder jedenfalls nicht zum Bewußtsein gekommen sei. Die zwischen der Mutter der Beklagten und K. bestehende Blutsverwandtschaft habe in ihrem Äußeren einen starken Ausdruck gefunden. Es entspreche dann weiter der Lebenserfahrung, daß die Mutter der Beklagten an ihr Kind Merkmale vererbt habe, die bei ihr persönlich weniger stark hervorträten, aber bei ihren Voreltern vorhanden gewesen seien und die, da diese Voreltern gemeinsam waren, vielleicht auch bei K. stark in Erscheinung getreten seien. Daß das Urteil diesen Überlegungen in irgendeiner Weise Rechnung getragen habe, sei ihm nicht zu entnehmen. Befremdlich sei auch die starke Heranziehung des erstehelichen Kindes des Klägers, das er mit einer anderen Frau — nicht mit der Beklagten — erzeugt habe. Wenn bei einer Blutmischung mit dieser anderen Frau etwa Merkmale des Klägers in höherem Maße vererbt worden seien als das bei der Erzeugung der Beklagten geschehen sei, so jände das eine vollkommene Erklärung in den physiologischen Verschiedenheiten der beiden in Betracht kommenden Mütter. Endlich sei zu rügen, daß das Gutachten auf mehrere für die Frage der Vererbung und Abstammung wesentliche Umstände, auf die die Beklagte schriftsätzlich hingewiesen habe, nicht eingegangen sei.

Die Revision ist nicht begründet. Der erkennende Senat hat bereits in seinem früheren Urteil in dieser Sache auf die besondere

Bedeutung einer erbbiologischen Untersuchung hingewiesen. Man wird unbedenklich feststellen können, daß die Erkenntnis auf diesem Gebiet infolge der stets wachsenden Erfahrungen inzwischen weitere Fortschritte gemacht hat, so daß die erbbiologischen Gutachten der dazu berufenen Stellen jetzt bereits ein ganz unentbehrliches Mittel zur Klärung der Abstammungsfrage geworden sind. Infolgedessen ist es jedenfalls grundsätzlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht seine Feststellung, daß die Vaterschaft des Klägers offenbar unmöglich sei, allein auf das erbbiologische Gutachten stützt. Nun ist es zwar richtig, daß das Gutachten selbst in seiner zusammenfassenden Betrachtung zu dem Ergebnis kommt, der Kläger lasse sich nicht schlechthin als Vater der Beklagten ausschließen, und daß es nur eine große Wahrscheinlichkeit als gegeben sieht, daß nicht der Kläger, sondern Fritz K. der Vater der Beklagten sei. Das Berufungsgericht ist aber seinerseits auf Grund der einzelnen Ergebnisse der Ähnlichkeitsuntersuchung im Rahmen seiner tatrichterlichen Würdigung zu der Annahme gelangt, daß danach die Vaterschaft des Klägers als offenbar unmöglich anzusehen sei. Dafür, daß das Berufungsgericht dabei dem Rechtsbegriff der offensibaren Unmöglichkeit einen falschen Inhalt gegeben hätte, fehlt jeder Anhalt. Es hat eingangs seiner Erwägungen auch selbst mit Recht hervorgehoben, daß an den Beweis aus § 1591 Abs. 1 Satz 2 B.G.B. strenge Anforderungen zu stellen seien, daß aber andererseits das Verlangen nach der Darlegung unumsößlicher Gewißheit eine Überspannung der Anforderungen bedeuten würde. Das Berufungsgericht war rechtlich nicht gehindert, aus den einzelnen Feststellungen des Gutachtens auch eigene Schlüsse in dem Sinne zu ziehen, die Unwahrscheinlichkeit für eine Vaterschaft des Klägers sei so groß, daß sie als offensibare Unmöglichkeit im Sinne der genannten Gesetzesbestimmung angesehen werden könne.

Zuzugeben ist der Revision allerdings, daß das Gutachten die Verwandtschaft zwischen der Mutter der Beklagten und dem Zeugen K. nicht ausdrücklich berücksichtigt. Trotzdem kann dem Berufungsurteil nicht entgegengetreten werden, wenn es die Ansicht vertritt, das Gutachten habe diesem Umstand in besonderem Maße Rechnung getragen. Mit Recht hebt das Urteil nämlich hervor, daß das Gutachten Ähnlichkeiten zwischen der Beklagten und K. nur dann Bedeutung beigemessen hat, wenn die Mutter der Beklagten diese Merkmale nicht hatte. Daß dann trotzdem, wie die Revision meint, das Kind

die Merkmale, auch wenn sie bei der Mutter selbst nicht stark hervortraten, von der mütterlichen Linie ererbt haben könnte — wie sie auch R. von den zwischen ihm und der Mutter der Beklagten gemeinsamen Vorfahren überkommen haben könnte —, mag hinsichtlich dieser oder jener Einzelheit zwar denkbar sein. Es erscheint jedoch ausgeschlossen, daß diese entfernte Möglichkeit im Rahmen der Gesamtvergleiche eine irgendwie bedeutende Rolle gespielt hat. Sonst müßte sich in allen Fällen die erbbiologische Untersuchung auch auf die Vorfahren der Mutter und der als Erzeuger in Frage kommenden Männer erstrecken. Denn die Frage, ob das Kind das Merkmal X, das es hat, nicht von dem Mann A, der als Erzeuger in Frage kommt und das Merkmal besitzt, sondern von der Mutter ererbt hat, die es selbst nicht besitzt, aber vielleicht latent von einem Elternteil überkommen in sich trägt, taucht natürlich auch dann auf, wenn der Mann und die Mutter nicht verwandt sind. Käme dem erhebliche Bedeutung zu, so wäre die erbbiologische Untersuchung in dem allgemein üblichen Umfange wertlos; das aber ist zweifellos nicht der Fall. Wenn das Gutachten und ihm folgend das Berufungsgericht der Tatsache Bedeutung beimessen, daß zwischen dem Kind Rätke des Klägers und der Beklagten keine Ähnlichkeitsmerkmale vorhanden sind, so steht dem nicht der Umstand entgegen, daß die Kinder von verschiedenen Müttern stammen; ersichtlich steht das Gutachten auf dem Standpunkte, daß schon bei Herkunft vom gleichen Vater sich im allgemeinen Ähnlichkeitsmerkmale der Kinder jedenfalls in diesem oder jenem Punkte zeigen. Ein Rechtsirrtum des Berufungsgerichts kann darin, daß es sich in dieser im wesentlichen medizinischen Frage der Auffassung des Sachverständigen angeschlossen hat, keinesfalls erblickt werden.

Endlich kann die Revision auch nichts daraus herleiten, daß das Gutachten auf gewisse Ähnlichkeitsmerkmale nicht eingegangen ist, die die Beklagte schriftsätzlich hervorgehoben hatte. Es liegt auf der Hand, daß nur der erfahrene Erbbiologe wirklich beurteilen kann, welche Merkmale für die Abstammungsfrage zu berücksichtigen sind. Da, wie das Berufungsurteil hervorhebt, das Gutachten erkennbar mit großer Sorgfalt angefertigt ist, muß — auch sonst ist kein Anhalt für das Gegenteil gegeben — davon ausgegangen werden, daß der Sachverständige auf diese Ähnlichkeitsmerkmale deshalb nicht eingegangen ist, weil er sie von vornherein als ungeeignet zur Klärung der Abstammungsfrage angesehen hat. Nach alledem war die Revision zurückzumeißen.